

Schweizerisches Bundesblatt

XII. Jahrgang. III.

Nr. 52.

13. Oktober 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsbüße pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Kreis Schreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
die den schweizerischen anonymen Gesellschaften einzuräumende Befugniß, ihre Rechte vor den französischen Gerichten selbst vertreten zu können.

(Vom 7. Oktober 1860.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Auf den Wunsch einer Kantonsregierung haben wir uns veranlaßt gesehen, bei der kaiserlich französischen Regierung dahin Verwendung einzulegen, daß den schweizerischen anonymen Gesellschaften die in Frankreich bisher beanstandete Befugniß, ihre Rechte vor den französischen Gerichten selbst vertreten und betreiben zu können, eingeräumt und ihnen der Zutritt zu den gerichtlichen Behörden in gegebenen Fällen gestattet werde.

Nach einer Mittheilung des kaiserlichen Ministeriums an unsere Gesandtschaft in Paris vom 3. l. Mts. ist die französische Regierung geneigt, die Frage in Erwägung zu ziehen. Sie wünscht jedoch, bevor sie einen dießfälligen Entscheid faßt, noch darüber Aufschluß zu erhalten:

- 1) Ob die Gesetzgebung über die Gesellschaften in allen Kantonen die gleiche sei, oder ob Abweichungen bestehen und welche?
- 2) Welche Garantien werden in den verschiedenen Kantonen von solchen Gesellschaften, die den anonymen französischen Gesellschaften analog sind, verlangt?

- 3) Geht aus diesen Spezialgesetzen klar und deutlich hervor, daß den französischen Gesellschaften die Reziprozität der nämlichen Rechte in der Schweiz zukomme, welche Frankreich den schweizerischen Gesellschaften konzédiren würde, und wäre im verneinenden Falle die schweizerische Regierung geneigt, diese Reziprozität durch ein Gesetz zuzusichern?

Die kaiserliche Regierung betont dabei als Hauptbedingung für die zu ertheilende Gewährung der nachgesuchten Rechtsbefugniß, daß die fremden anonymen Gesellschaften die Genehmigung ihrer eigenen Landesregierung auszuwirken haben, und daß durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes Reziprozität zugesichert sei.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß zu geben die Ehre haben, ersuchen wir Sie, uns gefälligst auf obige Fragen die gewünschte Auskunft ertheilen und wo möglich den Text der bei Ihnen in Kraft bestehenden Gesetze über das Gesellschaftswesen zustellen lassen zu wollen, und wir benutzen noch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 7. Oktober 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Freh-Heröfee.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:
J. Kern-Germann.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend die den schweizerischen anonymen Gesellschaften einzuräumende Befugniß, ihre Rechte vor den französischen Gerichten selbst vertreten zu können. (Vom 7. Oktober 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1860
Date	
Data	
Seite	181-182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 195

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.